

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1991/3/20 90/02/0193

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 20.03.1991

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §38 Abs5:

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 85/18/0299 E 8. November 1985 VwSlg 11933 A/1985 RS 2

## Stammrechtssatz

Das Verhalten des Querverkehrs ist für das Tatbild des§ 38 Abs 5 StVO 1960 nicht bedeutsam; eine mangelnde Behinderung des Querverkehrs lässt keinesfalls den zwingenden Schluss zu, der Bfr sei nicht bei Rotlicht in die Kreuzung eingefahren. Die Behörde musste somit keine Feststellungen darüber treffen, ob der Querverkehr (nicht) gefährdet oder behindert war.

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1991:1990020193.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$